

Beschluss

OLG Köln, §§ 9 Abs. 7 LPartG, 1754 Abs. 1, 3, 1755 Abs. 2 BGB, § 1684 BGB
Stiefkindadoption durch eingetragene Lebenspartnerin

Der Verlust der von § 1684 BGB geschützten Rechtsposition hinsichtlich des Umgangs zwischen Kind und leiblichem Vater wiegt weniger schwer als die Stärkung des rechtlichen Schutzes des Umgangs zwischen Anzunehmender und der Annehmenden und die Bestärkung der Lebenspartnerinnen in ihrer Erzieherverantwortung.

(Leitsatz der Redaktion)

OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2012 – II-4 UF 71/12

Aus den Gründen:

Der Anspruch beruht auf den §§ 9 Abs. 7 LPartG, 1754 Abs. 1 u. 3, 1755 Abs. 2 BGB. Für die Kindeswohlprüfung ist darauf abzustellen, ob der Ausspruch der Adoption die Lebensbedingungen des Kindes so ändert, dass eine merklich bessere Entwicklung seiner Persönlichkeit zu erwarten ist (Bay-ObLG FamRZ 1997, 839,840; Maurer in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 1741 Rn. 16).

Abzuwägen sind hiernach die für den Fall des Ausspruchs der Adoption zu erwartenden Vor- und Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gegenüber den bei Nichtausspruch der Adoption zu erwartenden Vor- und Nachteilen. Vorliegend überwiegen die bei Ausspruch der Adoption zu erwartenden Vorteile für die Kindesentwicklung.

Bei Ausspruch der Adoption erlangt die Anzunehmende gemäß § 1754 Abs. 2 BGB die Stellung eines Kindes der Annehmenden, welche damit über die jetzt schon nach § 9 Abs. 1 LPartG bestehende Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens hinaus sorgeberechtigt nach § 1626 ff. BGB wird. Hiervon sind positive Auswirkungen für die Entwicklung des Kindes zu erwarten, weil damit die Rechtslage dem bestehenden sozialen Beziehungswerk angeglichen wird, zumal neben der Mutter die Annehmende seit der Geburt Hauptbezugsperson des Kindes ist. Auch sind positive Auswirkungen für die Persönlichkeitsentwicklung dadurch zu erwarten, dass durch die Adoption das Selbstverständnis in ihrer Erziehungsaufgabe und das Selbstverständnis der Lebenspartnerinnen in ihrer Verantwortung als Erziehungsteam gestärkt wird. Vom Eintritt derartiger Effekte kann insbesondere deshalb ausgegangen werden, weil ausweislich der Berichte des Jugendamtes [...] sowie der Verfahrensbeiständin [...] Bedenken gegen die Stabilität der Beziehung zwischen der Annehmenden und der Kindesmutter nicht bestehen und das Kind bei ihnen in gesunden

Wohnverhältnissen lebt, wobei auch soziale Kontakte zu in der Nachbarschaft lebenden Kindern und Eltern sowie im Rahmen des Besuchs von Mutter-Kind-Gruppen und des Musikgartens gepflegt werden.

Als nachteilige Folge der Adoption verliert die Anzunehmende Erb- und Unterhaltsansprüche gegen den leiblichen Vater, wobei auf der anderen Seite Erb- und Unterhaltsansprüche gegen die Annehmende begründet werden.

Gravierender ist demgegenüber der Verlust der von § 1684 BGB geschützten Rechtsposition hinsichtlich des Umgangs zwischen Kind und leiblichem Vater, der nach Adoptionsausspruch nur noch über § 1685 BGB unter der Voraussetzung der Kindeswohl dienlichkeit ein Umgangsrecht geltend machen kann. Diesem Gesichtspunkt widmet das Amtsgericht zutreffend besondere Aufmerksamkeit, zumal im vorliegenden Fall derzeit eine intakte und durch regelmäßige Umgangskontakte gepflegte Vater-Tochter-Beziehung besteht, was nach dem erklärten Willen aller Beteiligten so auch fortgeführt werden soll.

Der Schwächung der rechtlichen Relevanz des Umgangs zwischen Vater und Tochter steht allerdings die Stärkung des rechtlichen Schutzes des Umgangs zwischen Anzunehmender und Annehmenden gegenüber. Zutreffend verweist das Amtsgericht auch darauf, dass im Falle eines Konfliktes zwischen den Lebenspartnerinnen einerseits und dem Kindsvater andererseits die weitere Pflege der für das Kind sicherlich wichtigen Beziehung zum Vater ungewiss ist, und dass dies einen gravierenden Nachteil beinhaltet. Allerdings wäre ohne Ausspruch der Adoption in dem denkbaren Falle eines ernsthaften Konfliktes zwischen den Lebenspartnerinnen die Fortsetzung der Pflege des zu der Annehmenden aufgebauten Verhältnisses gefährdet. Dies wäre jedenfalls in der vorliegenden Konstellation, wo das Kind seit seiner Geburt im Haushalt der Lebenspartnerinnen lebt und die Annehmende neben der Kindesmutter Hauptbezugsperson ist, wogegen zum Vater lediglich Umgangskontakte gepflegt werden, gravierender und würde potentiell eine stärkere Gefährdung des Kindeswohls hervorrufen können als eine sicherlich ebenfalls kindeswohlrelevante Unterbindung der Umgangskontakte zum leiblichen Vater.

Bei Nichtausspruch der Adoption würde die vorstehend als vorteilhaft dargelegte, infolge Begründung der Sorgeberechtigung der Annehmenden zu erwartende Bestärkung der Lebenspartnerinnen in ihrer Erzieherverantwortung ausbleiben. Demgegenüber bliebe die rechtliche Relevanz der Beziehung zum Vater erhalten. Anders als bei Stärkung der Rechtsposition der Annehmenden durch Ausspruch

der Adoption können von dem Erhalt der Rechtsposition des Vaters indes keine Effekte für die Kindeswohlentwicklung erwartet werden. Das ergibt sich daraus, dass dieser seiner Elternverantwortung nicht nachzukommen wünscht, wie er durch Zustimmung zur Adoption zum Ausdruck gebracht hat und bei seiner gerichtlichen Anhörung vom 31.1.2012 noch einmal bestätigt hat, indem er klarstellte, dass er zwar weiterhin Umgangskontakte pflegen möchte und zu freiwilligen Unterstützungsleistungen bereit ist, in verbindlicher Weise aber elterliche Verantwortung und elterliche Sorge nicht wahrnehmen will.

Zutreffend hat das Amtsgericht nicht darauf abgestellt, dass allein aufgrund der Tatsache, dass das Kind nach dem Willen der Beteiligten bei einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft aufwachsen soll, Gefahren für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bestünden. Trotz der gesetzgeberischen Zulassung der Adoption nach § 9 Abs. 7 LPartG wäre solchen Bedenken zwar nachzugehen, wenn insoweit wissenschaftliche Erkenntnisse vorlägen. Dies ist jedoch, worauf die Beschwerdeführerin zutreffend verweist, derzeit nicht der Fall. Vielmehr ist aufgrund der hierzu bislang vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Kindesentwicklung allein aufgrund der Tatsache, dass es von gleichgeschlechtlichen Partnern erzogen wird, nicht auszugehen. [...]